

Newsletter 08/2015

Autorin: Nicole Thomas, Geschäftsführerin

Sehr geehrtes Mitglied,

anliegend finden Sie die neuesten Nachrichten über die Arbeit des Vereins. Hervorzuheben ist ein halbseitiger Bericht über den Verein und sein Vorgehen gegen Mindestlohnverstöße in der Berliner Tageszeitung „Tagesspiegel“ vom 27.07.2015 und ein Bericht in den „Kieler Nachrichten“ vom 06.08.2015.

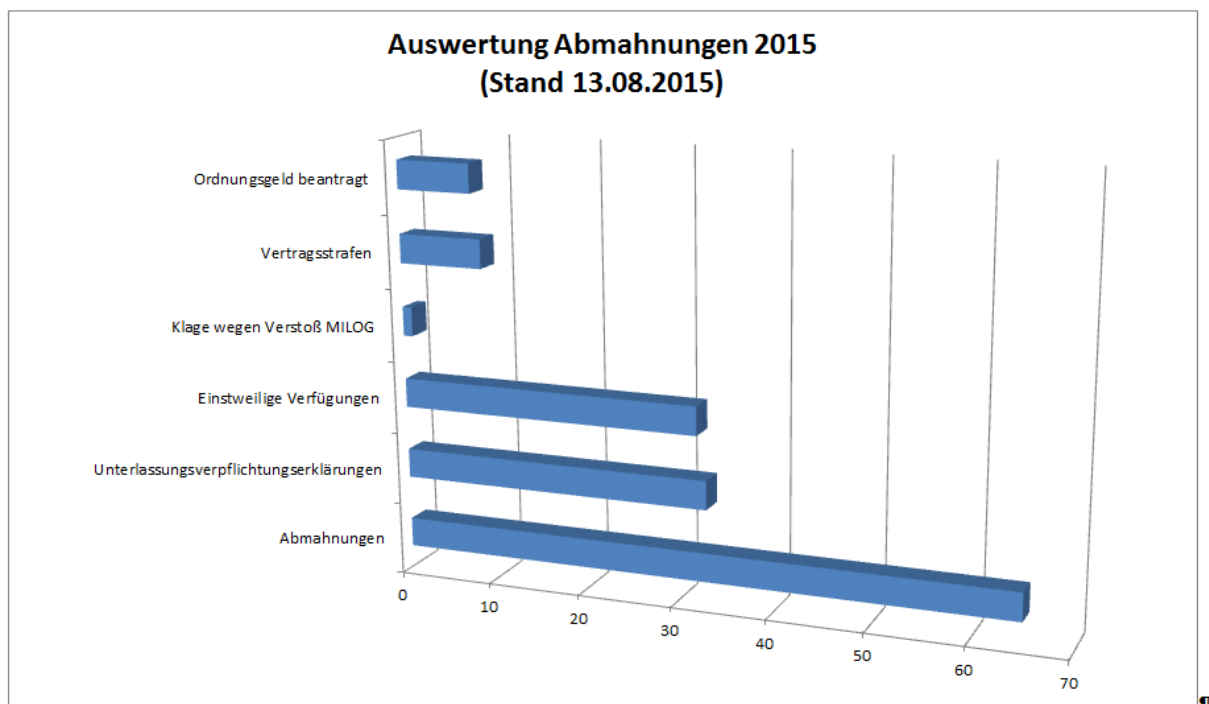
I. Der Verein

1. Mitgliederstruktur

Dem Verein sind bis heute insgesamt 80 Unternehmermitglieder mit zusammen 126 Betrieben und 7 Vollmitglieder beigetreten.

2. Bisherige Arbeit/Erfolge des Vereins

Im Juli / August 2015 hat der Verein unter anderem in den Orten Hanau, Dessau, Berlin und München abgemahnt. Die Zahl der Abmahnungen beläuft sich aktuell auf 64. In 33 Fällen wurden freiwillig Unterlassungsverpflichtungserklärungen abgegeben und in 32 Fällen konnten einstweilige Verfügungen gegen die betroffenen Unternehmer erwirkt werden. Aktuell



haben bereits die Landgerichte, Berlin, München, Hamburg, Rostock, Verden, Hanau und Frankfurt/Main die Aktivlegitimation des VBuW bestätigt.

3. Presse

Der **Tagesspiegel** hat am 27.07.2015 unter der Überschrift „**8,50 Euro Stundenlohn oder 250.000 Euro Strafe**“ über den VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche einen halbseitigen Artikel gebracht, den Sie auch im Internet unter <http://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/mindestlohn-in-berlin-pizzalieferanten-gehen-gegen-niedriglohn-konkurrenz-vor/12105678.html> abrufen können.

Thematisch geht es um die Schwierigkeiten der Branche gegen die „schwarzen Schafe“, die Mitarbeiter schwarz bezahlen bzw. Zahlungen unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns leisten, anzukommen. Auch die Beweisschwierigkeiten werden angesprochen. Denn nur wenige (meist ehemalige) Mitarbeiter sind bereit, gegen ihre Arbeitgeber auszusagen.

Die Gewerkschaft Nahrung Genuss Gaststätten äußerte sich gegenüber dem Tagesspiegel skeptisch und spricht von Denunziation und dass es Aufgabe des Zolls sei, solche Verstöße zu verfolgen. Die Onlinekommentare erteilen dieser Ansicht aber eine klare Absage. So äußerte sich ein Leser hierzu wie folgt: *„...denn es ist nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der benachteiligten Unternehmen, die Gauner in ihren Reihen vor Gericht zu bringen.“* Ein anderer Leser schrieb: *„Den Kriminellen unter den Unternehmen wünsche ich, dass sie den Knüppel des Gesetzes deutlich zu spüren bekommen. Auch nicht schlecht wäre, wenn solche Betrüger ganz vom Markt verschwinden (müssen). Es wäre dann mehr Platz für die Anständigen da.“*

Der Bericht in den **Kieler Nachrichten**, nachzulesen unter <http://www.kn-online.de/News/Aktuelle-Nachrichten-Wirtschaft/News-Aktuelle-Nachrichten-Wirtschaft/Schleswig-Holstein-Verein-nennt-Verstoesse-gegen-Mindestlohn> schildert vor allem die Schwierigkeiten mit dem Zoll. Denn – wie bereits in unserem letzten Newsletter berichtet – erhalten wir vom Zoll keine Rückmeldung und können daher nicht prüfen, ob der Zoll auf unsere Hinweise hin tätig wird.

II. Recht

Urteile zum Lebensmittelinformationsrecht

Bayrischer Verwaltungsgerichtshof legt dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Kennzeichnung von Portionsverpackungen vor.

Im vorgelegten Fall handelt es sich um Honig, die Frage wird aber wohl auch die Kennzeichnung von anderen Portionsverpackungen (Ketchup, Mayonnaise, Dipsoßen, Sauerrahm, etc.) betreffen und könnte daher für Sie von Interesse sein.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob es sich bei Portionspackungen, die in einer Umverpackung, die sämtliche Kennzeichnungselemente – einschließlich der Angabe des Ursprungslandes – enthält und die nicht als solche Portionsverpackungen einzeln an den Endverbraucher verkauft und nicht einzeln an gemeinschaftliche Einrichtungen abgegeben werden sollen, um ein „vorverpacktes Lebensmittel“ handelt, das einer entsprechenden Kennzeichnungspflicht unterliegt.

Weiter soll geklärt werden, ob die Frage anders zu beantworten ist, wenn diese Portionspackungen in Gemeinschaftseinrichtungen nicht nur in fertig zusammengestellten Gerichten, die pauschal bezahlt werden, abgegeben, sondern auch einzeln verkauft werden?

Wir werden Sie zu gegebener Zeit über die Entscheidung des EuGH informieren.

Urteile zum Wettbewerbsrecht

Unternehmensbezogene Informationspflichten in Werbeprospekten, OLG Düsseldorf, Urteil vom 02.10.2012, I-20 U 223/11

Das OLG Düsseldorf hatte schon 2012 entschieden, dass ein Handelsunternehmen, das in Werbeprospekten Waren unter Hinweis auf deren Merkmale und Preis anbietet, unlauter handelt, wenn er dem Verbraucher Angaben zur Identität und Geschäftsanschrift des Unternehmens gemäß § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG vorenthält. Der gesetzlichen Bestimmung unterfällt dabei jede werbliche Kommunikation, durch die der Verbraucher über das beworbene Produkt und dessen Preis informiert wird, um eine Kaufentscheidung treffen zu können. Dies gilt auch dann, wenn das eingesetzte Kommunikationsmittel selbst keine tatsächliche Möglichkeit bietet, das Produkt zu kaufen.

Anregungen

Sie haben Fragen oder Anregungen? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne telefonisch unter **030 33 77 19 96** oder per E-Mail unter service@fair-sein.de zur Verfügung.

Den Newsletter können Sie jederzeit über unsere Webseite www.fair-sein.de abrufen. Dazu müssen Sie sich lediglich im Mitgliederbereich mit Ihrem Passwort einloggen.

III. Rechtlicher Hinweis

Wir haben die Ihnen bereitgestellten Informationen mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Fehler eingeschlichen haben. Die Autorin und der VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V. übernehmen daher keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Die Haftung für etwaige Schäden, die auf die Nutzung oder Nichtnutzung der bereitgestellten Informationen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Fall grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz und/oder im Fall von Personenschäden.

VBuW Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.

Vorstand: Thomas Wilde, Karsten Freigang, Thomas Musäus, Kay Wetzlich

Geschäftsführerin: Nicole Thomas, Rechtsanwältin

Heerstr. 14, 14052 Berlin

Web: www.fair-sein.de * Mail: service@fair-sein.de * Tel: 030 33 77 1996